

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 15

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trugen. Es tragen also die Kavalleristen den Kavalleriesäbel, die Artilleristen den Artilleriesäbel weiter, und ebenso behalten die im Besitz von Ehrendegen etc. befindlichen Infanterie-Offiziere ihre bis dahin geführte Waffe (Füsiliere-, Jägersäbel oder Degen alten Modells in Stahlscheide) bei.

Und von alledem hat der „alte Offizier“ der „Voss. Ztg.“ keine Ahnung? Er weiss auch nicht, dass nach Erteilung besonderer Allerhöchster Genehmigung selbst das Tragen ererbter Familienwaffen, die von der Vorschrift abweichen, gestattet ist? Er hat sich auch das nicht einmal überlegt, dass die Verschiedenartigkeit der Waffe bei den älteren Offizieren naturgemäß grösser sein muss, als bei den jüngeren, weil nach der Ordre von 1889 sämtliche Ehrendegen von vornherein dem vorschriftsmässigen Infanteriesäbel angepasst werden? Er ist also in keiner Weise genügend orientiert, und erhebt doch gegen das Offizierkorps den schweren Vorwurf der Undisziplin.

Deutschland. (Über die Dynamit-Explosion bei Keeken,) welche Dienstags den 19. März stattgefunden hat, giebt die „Köln. Ztg.“ folgende Aufklärung nach brieflichen und telegraphischen Nachrichten: Anfangs Februar suchten bei dem Dorfe Keeken, nordwestlich von Cleve und nicht weit von der holländischen Grenze, sieben mit Dynamit und Pulver beladene Schiffe, die nach Antwerpen bestimmt waren, vor dem Eisgang Schutz im sogenannten Alten Rhein und froren hier bald darauf bei der dem Eisgang folgenden Kälte ein. Die Polizeibehörde hatte angeordnet, dass die Schiffe je 100 Meter von einander liegen müssten. Die Regierung zu Düsseldorf verfügte ferner im Einverständnis mit den Schiffseigentümern und der Strombaubehörde, dass im Falle eintretender Eisstauungen die Ladung der Schiffe gelöscht und nach einer erhöhten Stelle am Lande gebracht werden solle. Als die Kälte anhielt und der Rhein zufro, ging man an die Löschung und brachte Dynamit und Pulver, zusammen an 159,000 Kilogramm, auf den Lagerplatz Schenkenschanz, der gleich oberhalb Keeken liegt. Da der Eisgang vorüber ist, wurde vorgestern begonnen, die Sprengstoffe wieder in die Schiffe zu laden. Gestern Abend zwischen 5 und 6 Uhr nun explodierte ein Teil des Dynamits. Die Wirkung der Explosion war entsetzlich. Eines der Schiffe ging ganz in Trümmer und eines geriet in Brand. In den nächsten Dörfern stürzten Häuser infolge des ungeheuren Luftdruckes ein und in allen Städten und Ortschaften in weitem Umkreise gingen zahllose Glasscheiben in Trümmer. In dem 8 km von der Schenkenschanz entfernten Cleve war die Wirkung der Explosion so stark, dass Thüren und Fenster aufflogen und vielfach Schaden angerichtet wurde. Tausende von Clevern eilten auf den Schlossberg, von wo aus man Rauch und Flammen an der Schenkenschanz beobachten konnte. In Dinslaken äusserte sich die plötzliche heftige Luftschrüttung mit drei im Zeitraum von 1—1½ Sekunden erfolgenden Stößen gegen die beweglichen Thüren und Fenster der Häuser. Die Erscheinung wurde an vielen Orten als Erdbeben aufgefasst. Die Meldungen über die Zahl der durch die Explosion an der Unfallstelle getöteten Personen gehen auseinander, sie schwanken zwischen 12 und 25.

Frankreich. (Die Kolonialtruppen) wurden bei Anlass des Kolonialbudgets in der Kammer behandelt. Besondere Beachtung verdiente die Rede des Abgeordneten Lannes von Montebello. Dieser tadelte die von dem General Mercier bei der Zusammensetzung des Expeditionskorps für Madagaskar angewandte Methode, nach welcher alle Armeekorps in demselben vertreten sind. Das Heer des französischen Festlandes, führte er

aus, sollte nur für die Landesverteidigung dienen. In den Kolonien müsse die Fremdenlegion mit ihren für den Krieg vortrefflichen Elementen zur Verwendung gelangen und ferner sei es geboten, durch Anwerbung das Kolonialheer zu schaffen, von dem man immer rede, ohne zu handeln. Den Kern desselben könne die Marinen-Infanterie bilden, die bald ganz verschwinden würde, weil die bisherige Rekrutierung den neuen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Man könne nicht blutjunge, zum Teil noch in der physischen Entwicklung begriffene Soldaten dem mörderischen Klima Afrikas und Asiens aussetzen, sondern müsse Leute haben, die freiwillig die Fährlächen eines Kolonialfeldzuges bestehen und sich kräftig genug fühlen, um dem Klima zu trotzen. Daneben sei noch für die Bildung einheimischer Truppen zu sorgen, die bei der Verteidigung der Kolonie mitwirken können.

Italien. (Die Begnadigung des französischen Hauptmanns Romani,) der vom Kriegsgericht in San Remo wegen Spionage zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurteilt wurde, durch den König Umberto ist kürzlich erfolgt. Gleichwohl scheint noch nicht alles Unheil von dem unglücklichen Hauptmann abgewendet zu sein. Bei seiner Ankunft auf französischem Boden wurde er nämlich sofort zum Gouverneur von Nizza befohlen, der ihm eröffnete, dass er einem Disziplinarverfahren unterworfen werde, weil er, entgegen den Vorschriften, die Grenze überschritten und einen Zwischenfall hervorgerufen habe, unter dem die Beziehungen Frankreichs zu Italien gelitten hätten. Er wird sich ferner darüber zu verantworten haben, dass er, wiederum entgegen den bestehenden Vorschriften, auf seinem „Spaziergang“ eine der Geheimkarten des französischen Generalstabs bei sich getragen hat, auf der sämtliche Alpenpfade erst kürzlich berichtet worden sind.

Türkei. († Sefer Pascha.) Der „Frankfurter Ztg.“ wird aus Graz gemeldet: Der türkische Divisionsgeneral Sefer Pascha ist am 7. März nachmittags auf seinem Schlosse Pertlstein in Steiermark gestorben. Sefer Pascha, der früher Graf Ladislaus Koszelski hieß, war in Posen geboren und bereits 1848 preussischer Rittmeister. Er verließ jedoch wegen eines Duells mit Kleist-Retzow den preussischen Dienst und trat in türkische, später in egyptische Dienste ein. Den Sommer verbrachte er regelmäßig in seinem fürstlich eingerichteten Schlosse Pertlstein, wo auch Ismail Pascha im Jahre 1881 einen Monat lang sein Gast war.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

23. Wissmann, Dr. von, Kaiserlicher Reichskommissär und Major à la suite der Armee, Afrika, Schilderungen und Ratschläge zur Vorbereitung für den Aufenthalt und den Dienst in den deutschen Schutzgebieten. 8° geh. 108 S. Berlin 1895, Verlag von Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. 60; gebd. Fr. 2. 70.
24. Fisch, K., Oberstleut. und Instruktionsoffizier und Kommandant des Inf.-Regiments Nr. 17, A., Die preussische 11. Inf.-Brigade bei Vionville am 16. August 1870. Nach unsrern gegenwärtigen Vorschriften. Mit zwei Plänen. gr. 8° 35 S. Aarau 1894, Verlagsbuchhandlung H. R. Sauerländer & Comp. Preis Fr. —.—.
25. Train, E., Hauptmann und Instruktionsoffizier, Die Obliegenheiten der schweizerischen Infanterie-Unteroffiziere im innern Dienst. kl. 8° kart. 75 S. Franenfeld 1895, Verlag von J. Huber. Preis Fr. 1.

L. Erzinger, Fabrik chem. Produkte, Schönenwerd,

empfiehlt: (M 6672 Z)

Militärlederglanzschwärze mit Fettgehalt,
I^a Schuh- und Lederfett, I^a Huffett,
Universal-Metallputzpomade.
Preisverzeichnisse und Zeugnisse zur Verfügung.